



Satzung des Tennisclubs Siegen e.V.
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2022

§ 1

Unter dem Namen „Tennisclub Siegen e.V.“ ist im Jahre 1926 eine Vereinigung zwecks Förderung des Tennissports gegründet, die die Stadt Siegen und deren nächste Umgebung umfasst.

Der Tennisclub hat seinen Sitz in Siegen (Westfalen). Seine Farben sind Schwarz/Weiß.

Der Tennisclub Siegen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen, insbesondere durch Abhaltung von Übungs- und Trainerstunden, Teilnahme an und Durchführung von Tennisturnieren auf Vereins-, Kreis-, Bezirks-, Verbands-, Landes- und Bundesebene, Vergleichswettkämpfen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Die Dauer des Bestehens des Clubs ist nicht beschränkt. Sein Bestand wird durch freiwilliges Ausscheiden oder statutenmäßigen Ausschluss einzelner Mitglieder nicht berührt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (des Vereins) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Club besteht aus

1. Ehrenmitgliedern,
2. aktiven Mitgliedern (spielberechtigt),
3. passiven Mitgliedern (nicht spielberechtigt),
4. jugendlichen Mitgliedern (Personen unter 18 Jahren).

§ 6

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfordert eine einfache Mehrheit des Vorstandes.

Der Ehegatte und Kinder des Mitgliedes gelten als aufgenommen durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Über die Ablehnung des Aufnahmeantrags eines Interessenten durch den Vereinsvorstand hat dieser Bewerber eine Einspruchs möglichkeit, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

Auf Antrag des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften gemäß § 5, 1.

§ 7

Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Auflösung des Vereins,
3. durch Austritt (die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres bis 30. September schriftlich erfolgen.),
4. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden

- a) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen,

- c) wenn Beitragszahlungen oder andere Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfolgt sind.

Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit des erweiterten Vorstandes. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen 14 Tagen des ihm schriftlich erteilten Vorstandsbescheids Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese kann den Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit aufheben. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass der Vorstand sie beschließt.

Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

Austritt und Ausschluss nach dem 30. September verpflichten zur Zahlung des Jahresbeitrags des Folgejahres.

§ 8

Die Mitglieder haben alle ihnen durch die Satzung oder durch ordnungsgemäße Beschlüsse der Organe des Clubs auferlegten Verpflichtungen sowie die vom Vorstand aufgrund dieser Beschlüsse getroffenen Anordnungen zu erfüllen.

Die Rechte und Pflichten sind für sämtliche Mitglieder gleich, soweit sich nicht aus Folgendem anderes ergibt. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9

Jedes Mitglied hat Eintrittsgeld und jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Leistungen, die in einer gesonderten Beitragsordnung aufgenommen werden, auf Vorschlag des Vorstandes fest. Alle Zahlungen sollen durch Bankeinzug vorgenommen werden.

Bei Bedarf können außerordentliche Beiträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ehrenmitglieder sind zu keinen Leistungen verpflichtet.

§ 10

Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste zu den geselligen Veranstaltungen mitzubringen.

§ 11

Organe des Clubs sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12

Der **Vorstand** besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Sportwart.

Den Verein vertritt der Vorsitzende mit einem der Vorstandsmitglieder zu 2-4 oder der Schatzmeister mit einem der Vorstandsmitglieder zu 2 oder 4. Nur diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem Vorstand und

5. dem stellvertretenden Sportwart,
6. dem Jugendwart,
7. dem stellvertretenden Jugendwart,
8. dem Beisitzer,
9. dem Pressewart,
10. dem Clubanlagenbetreuer.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel, mit einfacher Mehrheit, auf zwei Jahre gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus oder kann ein Posten nicht besetzt werden, so steht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand das Recht zu, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

Investitionen/Reparaturen, die im Geschäftsjahr 40.000€ für eine einzelne Maßnahme übersteigen, sind vorher von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich bis zum 01. März stattfinden.

Außerdem ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

1. der Vorstand es für erforderlich hält oder
2. mindestens 25 Mitglieder es schriftlich beim Vorstand unter Bekanntgabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte beantragt haben.

Sämtliche Versammlungen sind vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von drei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 14

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

1. die Entgegennahme des Berichts über das verflossene Geschäftsjahr,

2. die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
3. die Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
4. die Festsetzung der Leistungen der Mitglieder,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 16

Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesamten im Club vertretenen Stimmen. Ist in dieser Versammlung die Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Auflösung des Clubs, die Zweidrittelmehrheit der gesamten Stimmen des Clubs jedoch nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen endgültig entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.